

Sonderbericht gemäß Energieeffizienz-Richtlinienverordnung

Verpflichtungsperiode 2019

08.04.2020

Das vorliegende Dokument erfüllt die Berichtspflicht der Monitoringstelle gemäß Energieeffizienz-Richtlinienverordnung 2015 (BGBl. II 394/2015 – EERV 2015) über individuelle Maßnahmen mit Einsparvolumina von höchstens 15 MWh (§4 Abs. 5) sowie über den Umfang gemeldeter betrieblicher Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Anlage 1a (§17 Abs. 4). Die zugrundeliegenden Daten wurden am 17.2.2020 aus der Anwendung zum Energieeffizienzgesetz heruntergeladen.

Individuelle Maßnahmen unter 15 MWh

Zusammenfassung der relevanten Inhalte der EERV 2015:

Die Monitoringstelle hat den Anteil an Energieeffizienzmaßnahmen mit Energieeinsparungen von höchstens 15 MWh zu ermitteln (§4 Abs. 5 EERV 2015) sowie die Effekte der Nichtanwendung einer Normalisierung.

Ausnahmenregelungen für Maßnahmen < 15 MWh

- Keine Normalisierung der Einsparungen erforderlich
- Keine Beschreibung zur Vorgehensweise bei der Aggregation der Einsparungen erforderlich
- Keine empirischen Erhebungen bei verhaltensorientierten Maßnahmen erforderlich
- Kein vorgegebener Ablauf bei Messungen

Für das Verpflichtungsjahr 2019 wurden 410 aktive Meldungen zu **individuellen Maßnahmen** durchgeführt, wobei geteilte Einzelmaßnahmen, deren Teile getrennt gemeldet wurden, im Rahmen dieser Analyse als eine einzelne Meldung gewertet wurden. 65 (16 %) dieser Meldungen haben ein Energieeinsparvolumen von höchstens 15 MWh (im Folgenden als Kleinmaßnahmen bezeichnet). Das sind um 6 Prozentpunkte weniger als im Vorjahr.

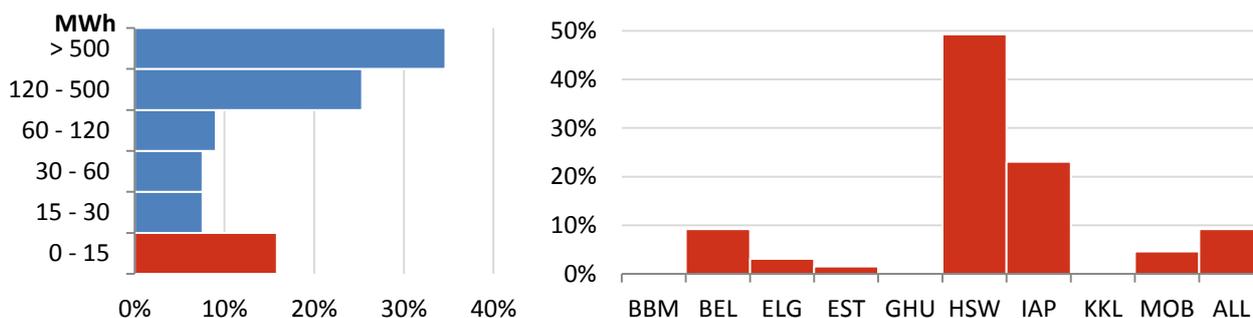


Abbildung 1: Verteilung der Meldungen nach Größenklassen (li.) sowie Verteilung der Meldungen in der Größenklasse 0-15 MWh nach Maßnahmenkategorie¹ (re.)

Der Großteil (49 %) der Kleinmaßnahmen ist der Kategorie Heizung und Warmwasser zugeordnet. Diese Maßnahmen betreffen vor allem den Austausch von Warmwasser-Boilern in Haushalten. In der zweitgrößten Kategorie Prozesse in der Industrie und Dienstleistungen der Kleinmaßnahmen wurde vor allem die Installation und Einstellung von steuer- und regeltechnischen Anlagen gemeldet.

¹ BBM ... Bewusstseinsbildende Maßnahmen | BEL ... Beleuchtung | ELG ... Elektrische Geräte | EST ... Effiziente Stromerzeugung | GHU ... Thermisch verbesserte Gebäudehülle | HSW ... Heizsysteme und Warmwasser | IAP ... Prozesse der Industrie und Dienstleistungen | KKL ... Kühlung und Klimatisierung | MOB ... Mobilitätsmaßnahmen | ALL ... Sonstige, nicht den anderen Kategorien zuordenbare

Bezogen auf das Einsparvolumen der für das Verpflichtungsjahr 2019 gemeldeten individuellen Maßnahmen² (226,89 GWh) ist der Beitrag der Kleinmaßnahmen mit 0,24 GWh (0,1 %) gering (siehe Abbildung 2).

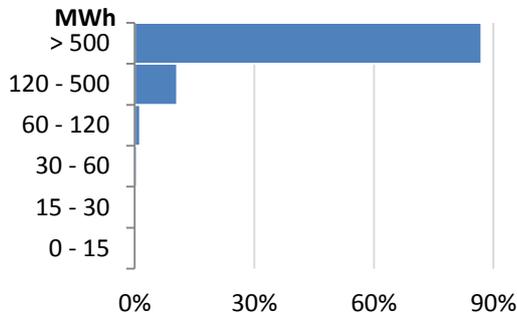


Abbildung 2: Verteilung der Einspareffekte nach Größenklassen.

Eine Anpassung des Schwellenwertes gemäß § 4 Abs. 5 EERV 2015 wird derzeit nicht als erforderlich angesehen, da Kleinmaßnahmen im Jahr 2019 unwesentlich (weniger als 0,025 % am Einsparvolumen aller Energieeffizienzmaßnahmen³) zur Erfüllung der Lieferantenverpflichtung gemäß § 10 EEEffG beitragen. Im Verpflichtungsjahr 2018 lag der Anteil bei 0,06%.

Umfang betrieblicher Energieeffizienzmaßnahmen nach Anlage 1a

Insgesamt wurden 114 betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen nach Anlage 1a an die Monitoringstelle zur Erfüllung der Energielieferantenverpflichtung für 2019 gemeldet. Die Einsparung dieser Maßnahmen beträgt 199,2 GWh, wobei davon aufgrund der Möglichkeit Maßnahmen zu teilen 51,75 GWh geltend gemacht wurden.

Aus obigen Zahlen geht hervor, dass eine mit Anlage 1a bewertete Maßnahme im Durchschnitt eine Einsparung von 1,75 GWh aufweist. Im vorangegangenen Jahr war eine durchschnittliche Anlage 1a Maßnahme mit 3,1 GWh um 77 % höher. Trotz geringerem Durchschnittswert liegen betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen nach Anlage 1a weit über dem Durchschnitt anderer individuell bewerteter Maßnahmen (0,55 GWh). Aus den Stichprobenprüfungen der Vorjahre ist zu erkennen, dass betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen nach Anlage 1a ähnliche Fehlerhäufigkeiten wie andere Maßnahmen in der Stichprobenprüfung aufweisen. Aufgrund der überdurchschnittlichen Größe sieht die Monitoringstelle weiterhin Kontrollen gemäß § 20 der EERV 2015 von Maßnahmen nach Anlage 1a in einem angemessenen Prozentsatz vor.

² Ohne Betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Anlage 1a

³ Das Einsparvolumen aller für die Verpflichtung 2019 gemeldeten Maßnahmen (ohne Übertragung der Übererfüllung) beträgt 991,8 GWh